

## Hinweise der Gemeinde Simmerath zur Einkommenserklärung:

Grundsätzlich sind alle positiven Einkünfte beider Elternteile bzw. eines alleinerziehenden Elternteils für die Ermittlung der Einkommensgruppe heranzuziehen. Sollte nur ein Elternteil sorgeberechtigt sein, werden die Einkünfte eines möglichen Partners erst dann berücksichtigt, wenn das Kind adoptiert wurde. Vorher werden nur die Einkünfte der/s Sorgeberechtigten herangezogen.

Einkünfte sind bei selbständiger/gewerblicher Arbeit die Betriebseinnahmen abzüglich der Betriebsausgaben, also der Gewinn, bei nicht selbständiger Tätigkeit die **gesamten Bruttoeinnahmen** abzgl. Werbungskosten. Für die Festsetzung des Elternbeitrages ist nicht das zu versteuernde Einkommen maßgebend. Negative Einkünfte aus einer anderen Einkommensart sind **nicht** abzuziehen. Positive Einkünfte des Ehepartners sind nicht mit negativen Einkünften des anderen Ehepartners zu verrechnen.

Die Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit ergeben sich in der Regel aus Ihrem Steuerbescheid (und zwar in der Zeile Einkünfte bei den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit). Bitte legen Sie diesbezüglich eine Kopie des vorletzten Steuerbescheides und die Dezemberabrechnung des vorletzten Kalenderjahres vor. Eine Vorlage des Ausdrucks der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung genügt nicht, da es nicht die Einkünfte zeigt.

Zu den sonstigen Einnahmen gehören **alle** Geldbezüge, die die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit erhöhen, einschließlich öffentlicher Leistungen für die Eltern/Erziehungsberechtigten und das Kind, unabhängig davon, ob sie steuerpflichtig oder steuerfrei sind. Dazu zählen z.B. Einkünfte aus Kapitalvermögen, Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung, steuerfreie Zulagen, Einkommen aus geringfügiger Beschäftigung, Krankengeld, Elterngeld, Abfindungen, Wohngeld, Unterhaltszahlungen, Arbeitslosengeld, Grundleistungen für Arbeitssuchende, Sozialgeld, Bafög usw. Nicht aufzuführen sind Zahlungen wie z.B. Kindergeld, Reisekosten und Beihilfen.

Bitte legen Sie die entsprechenden Belege als Kopien vollständig vor. Sofern erforderlich, wird das Schulverwaltungsamt die Originale anfordern.

Von dem ermittelten Einkommen werden die vom Finanzamt anerkannten Werbungskosten oder die Werbungskostenpauschale und der Kinderfreibetrag nach § 32 Abs. 6 Einkommenssteuergesetz für das 3. und jedes weitere im Haushalt lebende Kind abgezogen werden.

Liegt der Steuerbescheid der Gemeinde Simmerath noch nicht vor, so wird unter Berücksichtigung der glaubhaft gemachten Einkommensverhältnisse über den Antrag entschieden. Die Einkommenseinstufung wird insoweit unter dem Vorbehalt der Rückforderung geleistet. Sobald der Steuerbescheid der Gemeinde Simmerath vorliegt, wird über den Antrag abschließend entschieden.

Ist das Einkommen im Erhebungszeitraum voraussichtlich wesentlich niedriger als im vorletzten Kalenderjahr, so ist auf besonderen Antrag der/s Beitragspflichtigen bei der Anrechnung von den Einkommensverhältnissen des Kalenderjahres auszugehen, in dem der Erhebungszeitraum beginnt. Der/Die Beitragspflichtige/n hat/haben das Vorliegen der Voraussetzungen glaubhaft zu machen. Hier ist die Vorlage der aktuellen Verdienstabrechnung sowie eine Bescheinigung über die im laufenden Jahr noch anfallenden/ zu erwartenden Brutto-Sonderzahlungen erforderlich. Die Einkommenseinstufung wird insoweit unter dem Vorbehalt der Rückforderung geleistet. Sobald sich das Einkommen des Kalenderjahres, in dem der Erhebungszeitraum beginnt, endgültig feststellen lässt, wird über den Antrag abschließend entschieden. Den Antrag auf Aktualisierung des Elterneinkommens finden Sie auf der Homepage unter <https://www.simmerath.de/unsere-gemeinde/einrichtungen/ogs/>.

Ist das Monatseinkommen nicht bestimmbar (z.B. bei selbständiger Tätigkeit), so ist das zu erwartende Jahreseinkommen anzugeben.

Bezieht ein Elternteil Beamtenbesoldungsbezüge oder Einkünfte aufgrund der Ausübung eines Mandates, so ist dem ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 % der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandates hinzuzurechnen (§ 7 Abs. 1 der Satzung).

Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig ein ganztägiges Betreuungsangebot der Offenen Ganztagschule in der Gemeinde Simmerath, so ist im Falle einer Beitragspflicht für das zweite Kind ein reduzierter Betrag in Höhe von 35,00 € und für das dritte Kind ein Betrag in Höhe von 20,00 € monatlich zu entrichten, für jedes weitere Kind entfällt die Beitragspflicht.

Von Beziehern von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II, SGB XII und dem Asylbewerberleistungsgesetz wird pauschal der Elternbeitrag nach der ersten Einkommensgruppe erhoben. Die Befreiung von Kosten erfolgt auf Antrag unter Vorlage eines aktuellen Leistungsbescheides für die entsprechende Leistung. Sollte der Leistungsbezieher/ die Leistungsbezieherin während des Kalenderjahres eine Erwerbstätigkeit aufnehmen und aus dem Leistungsbezug ausscheiden, so werden die gezahlten Transferleistungen jedoch in voller Höhe zum Jahreseinkommen hinzugerechnet. Eine Beendigung des Leistungsbezugs ist dem Schulverwaltungsamt unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Pflegeeltern sind nicht vom Beitrag befreit. Sie erhalten im Falle der Beitragspflicht auf Antrag einen Zuschuss in Höhe von 50 % des festgesetzten Elternbeitrages. Der Antrag ist formlos beim Schulverwaltungsamt der Gemeinde Simmerath einzureichen. Der Antrag gilt nur für die Dauer eines Schuljahres. Für die weiteren Schuljahre ist rechtzeitig vor Beginn des jeweiligen Schuljahres ein gesonderter Antrag zu stellen.